

Fassung vom 22 07 2015

Allgemeine Geschäftsbedingungen Trotec Laser GmbH

1	Allgemeines.....	2
2	Vertragsbestandteile	2
3	Vertragsabschluss.....	2
4	Preise	3
5	Abrufaufträge	3
6	Zahlungen.....	4
7	Lieferzeit, Annahmeverzug	5
8	Erfüllungsort und Gefahrenübergang.....	6
9	Lieferung an Dritte.....	7
10	Gewährleistung.....	7
11	Eigentumsvorbehalt	8
12	Schadenersatzansprüche	9
13	Sonstiges.....	10
14	Besondere Bestimmungen gegenüber Verbrauchern.....	12



1 Allgemeines

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote von Trotec Laser GmbH (im folgenden kurz „TROTEC“ genannt) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (im folgenden kurz „AGB“ genannt). Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Diesen AGB entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (im folgenden kurz „der Kunde“ genannt) wird ausdrücklich widersprochen. Abweichungen zu diesen AGB, Angeboten oder Preislisten von TROTEC bedürfen stets einer schriftlichen Sondervereinbarung.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Sofern Nichts anderes vereinbart wird, ergibt sich der Inhalt des Vertrages mit dem Kunden aus folgenden Vertragsbestandteilen:
 - 2.1.1 Bestellung des Kunden
 - 2.1.2 Preisbestimmungen
 - 2.1.3 Leistungsbeschreibung (Servicebeschreibung)
 - 2.1.4 Garantiebedingungen
 - 2.1.5 AGB von TROTEC
- 2.2 Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen hat immer jene in Pkt. 2.1 genannte Regelung Vorrang, die zuerst genannt ist.

3 Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag kommt durch Bestellung des Kunden und Annahme der Bestellung durch TROTEC zustande. Der Kunde kann TROTEC seine Bestellung schriftlich oder – sofern für gewisse Produkte vorgesehen – elektronisch übermitteln.



- 3.2 Die Annahme der Bestellung durch TROTEC erfolgt durch schriftliche oder – sofern für gewisse Produkte vorgesehen – elektronische Auftragsbestätigung. Automatisationsunterstützte Auftragsbestätigungen von TROTEC bedürfen keiner Unterschrift.
- 3.3 TROTEC ist berechtigt, den vom Kunden durch dessen Bestellung gewünschten Abschluss des Vertrages abzulehnen; eine Ablehnung ist insbesondere bei mangelnder Bonität des Kunden oder Risikogeschäften möglich.
- 3.4 TROTEC ist berechtigt, die Annahme einer Bestellung von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen (z.B. Kautionsleistung, Anzahlung, Bankgarantie,...).
- 3.5 TROTEC ist ferner jederzeit nach Annahme der Bestellung berechtigt, die vereinbarte Leistung bzw. die Lieferung zu verweigern, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder wenn TROTEC Umstände über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden bekannt werden, durch welche TROTEC die Erfüllung ihrer Forderungen nicht oder nicht mehr ausreichend gesichert erscheint.

4 Preise

Die Preise sind Nettopreise ab dem Sitz von TROTEC in A-4600 Wels, Linzer Str. 156. Es haben jene Preise Gültigkeit, die dem letzten übersandten Angebot von TROTEC entsprechen. Angebote von TROTEC sind, wie immer sie erfolgen, für TROTEC stets freibleibend und widerruflich. Die Preise schließen die Kosten der Transportverpackung ein. Weitere Kosten, wie z.B. Kosten für Spezialverpackung, Mehrkosten für Einzelsendungen, Fracht etc. gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden. Ebenso trägt der Kunde allfällige Zölle, Umsatzsteuern, Grenzabgaben etc., und zwar auch dann, wenn die Auftragserteilung für den Transport im Einzelfall durch TROTEC erfolgt.

5 Abrufaufträge



Bei Abrufaufträgen ist TROTEC berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies logistisch noch möglich ist. Darüber hinaus obliegt TROTEC das Recht, nicht fristgerecht abgerufene Aufträge unter Wahrung einer Nachfristsetzung von 14 Tagen sofort fällig zu stellen. Abrufaufträge gelten jedenfalls spätestens ein Jahr nach Datum der Auftragsbestätigung abgerufen.

6 Zahlungen

- 6.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich stets exklusive Umsatzsteuer ab Sitz von TROTEC in A-4600 Wels. Alle Zahlungen haben mittels Banküberweisung oder – sofern für gewisse Produkte vorgesehen – mittels Kreditkarte und spesenfrei zu erfolgen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gilt ein Zahlungsziel von sieben Tagen ab Rechnungsdatum als vereinbart. Die Geltendmachung von Gegenforderungen durch Aufrechnung oder durch Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt oder von TROTEC ausdrücklich anerkannt ist.
- 6.2 Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das Bankkonto von TROTEC erfolgen.
- 6.3 Zahlungen werden stets zunächst auf die Kosten (Mahnespesen, Prozesskosten etc.), sodann auf die Zinsen und zuletzt auf das Kapital, und zwar auf die jeweils älteste Schuld, angerechnet. Entgegenstehende Widmungen des Kunden sind unwirksam. Werden Ratenzahlungen vereinbart, so wird bei Nichtzahlung auch nur einer Rate der gesamte noch offene Betrag fällig. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, jedoch nicht an Zahlung statt, angenommen. Schecks und Wechsel gelten erst nach endgültiger und unwiderruflicher Einlösung als Zahlung, und zwar zu der Valuta, unter der sie TROTEC von der Bank gutgebracht werden. TROTEC kann angebotene Zahlungen in Schecks oder Wechseln ohne Angabe von Gründen ablehnen.



- 6.4 Bei Überschreitung eines Zahlungszieles gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer besonderen Benachrichtigung durch TROTEC bedarf. In diesem Fall ist TROTEC jederzeit berechtigt, alle vereinbarten Zahlungsziele – auch für etwa laufende Akzente – außer Kraft zu setzen und die Forderung sofort fällig zu stellen.
- 6.5 Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, hat der Kunde bei Zahlungsverzug von fälligen Beträgen Verzugszinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 12% p.a., zu entrichten. Es sind auch die außergerichtlichen Mahn- und Inkassospesen einschließlich die der Einschaltung eines Rechtsbeistandes oder eines Inkassobüros vom Kunden zu tragen.

7 Lieferzeit, Annahmeverzug

- 7.1 Liefertermine oder -fristen bedürfen der Schriftform.
- 7.2 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung durch TROTEC. Erfolgt eine solche nicht, dann mit dem Tag, an welchem TROTEC die Bestellung annimmt. Ihre Einhaltung durch TROTEC setzt voraus, dass sämtliche kaufmännischen und technischen Fragen zwischen TROTEC und dem Kunden geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, sofern TROTEC die Verzögerung zu vertreten hat.
- 7.3 Die Lieferfrist ist jedenfalls bis zur Klärung aller Einzelheiten der Ausführung bzw. bei von TROTEC durchzuführenden Veredelungsmaßnahmen bis zum Einlangen des fehlerfreien Vormaterials gehemmt.
- 7.4 Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten. Versandbereite Ware muss sofort abgeholt werden. Wenn die Ware ohne Verschulden von TROTEC nicht rechtzeitig abgesandt werden kann, gelten die Lieferzeiten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten. Sofern eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend.



- 7.5 Lieferfristen und Liefertermine sind aufgrund möglicher Engpässe der Produktionskapazitäten oder von Vorlieferanten immer nur freibleibend.
- 7.6 TROTEC ist zu Teil- und Vorlieferungen berechtigt. Eine an sich berechnigte, einer Nachfristsetzung folgende Rücktrittserklärung des Kunden bleibt ohne Wirkung auf die erfolgten Teil- und Vorlieferungen.
- 7.7 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm beginnend mit der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 7.8 Unvorhergesehene Hindernisse wie Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von TROTEC oder deren Vorlieferanten liegen und die eine termingemäße Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, berechnigen TROTEC, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen (auch für Folgeschäden) des Kunden ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Verhinderung samt angemessener Anlaufzeit hinauszuschieben. TROTEC wird dem Kunden Beginn und Ende derartiger Umstände mitteilen.
- 7.9 Im Falle des Lieferverzugs kann der Käufer ebenfalls nach fruchtlos abgelaufener und gesetzter angemessener Nachfrist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten.
- 7.10 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er Mitwirkungspflichten, ist TROTEC berechnigt, den TROTEC entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder eine zufällige Verschlechterung des Kaufgegenstandes zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

8 Erfüllungsort und Gefahrenübergang

- 8.1 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist das Produktionswerk von TROTEC in A-4600 Wels bzw. der Sitz einer eventuellen TROTEC Niederlassung im jeweiligen Sitzstaat des Kunden (ab Werk gemäß Incoterms 2000).



- 8.2 Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frächter geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Es gilt die Incoterms 2000-Klausel „ex works/ab Werk“.
- 8.3 Bei Liefer- oder Abnahmeverzögerungen aus Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, gehen alle Gefahren einschließlich jener des zufälligen Unterganges bereits bei Abgabe der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft durch TROTEC auf den Kunden über. Auf Wunsch des Käufers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

9 Lieferung an Dritte

Wünscht der Kunde im Rahmen einer von ihm getätigten Bestellung, dass die betreffende Lieferung oder Teile hiervon an Dritte (z. B. Tochterunternehmen des Kunden, Vertriebspartner, etc.) geliefert und fakturiert werden, so haftet der Kunde neben dem Dritten zur ungeteilten Hand dennoch weiterhin als Vertragspartner. Ebenso ist TROTEC berechtigt, etwaige Mehrkosten für Verpackung und Transport gesondert in Rechnung zu stellen.

10 Gewährleistung

- 10.1 Im Reklamationsfall ist der Kunde verpflichtet, das beanstandete Liefergut sachgemäß zu lagern und bis zur Klärung der Angelegenheit zur Verfügung zu halten. Eine Retourelieferung des beanstandeten Liefergutes auf Kosten und Gefahr des Kunden kann nur nach Absprache mit TROTEC durchgeführt werden. Falls die Reklamation berechtigt ist, werden die Kosten von TROTEC rückerstattet.
- 10.2 TROTEC hat das Recht, sich von allen allfälligen Ansprüchen auf angemessene Preisminderung dadurch zu befreien, dass sie in einer angemessenen Frist und in einer für den Kunden zumutbaren Weise die mangelhafte Sache verbessert oder das Fehlende nachbringt. Mängel eines Teiles der Lieferung (Auftrag) berechtigen nicht, die gesamte Sendung zur Verfügung zu stellen.



- 10.3 TROTEC haftet nicht für Mängel und das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn die Ursache hierfür in dem TROTEC vom Besteller zur Verfügung gestellten Material liegt. Desgleichen sind insoweit, und auch immer dann, wenn keine Originalteile von TROTEC verwendet werden, Schadenersatzansprüche jeglicher Art ausgeschlossen.
- 10.4 Offene und versteckte Mängel sind TROTEC unverzüglich in schriftlicher Form anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt und der Kunde verliert seine Gewährleistungsrechte. Die Gewährleistungsfrist endet – auch bei versteckten Mängeln – mit Beginn der Ver- bzw. Bearbeitung. Für jede Art von Lieferung verjähren Ansprüche aus Mängeln – unabhängig auf welchen Rechtsgrund sie gestützt werden (insb. Gewährleistung, Schadenersatz, besonderes Rückgriffsrecht) – spätestens jedoch drei Monate nach dem Empfang der Ware. Die gesetzliche Vermutung der Mangelhaftigkeit des § 924 Satz 2 und 3 ABGB gilt nicht.
- 10.5 Eine Mängelbehebung führt nicht zu einer Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Alle Liefergegenstände verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen einschließlich Zinsen und Kosten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und TROTEC Eigentum von TROTEC (Vorbehaltsware). Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an TROTEC bis zur Höhe der TROTEC zustehenden Kaufpreisforderung samt Zinsen und Kosten zahlungshalber abgetreten. Der Kunde wird diese Abtretung in einer alle rechtlichen Anforderungen erfüllenden Art und Weise in seinen Büchern vermerken, bleibt jedoch zur Einziehung berechtigt, solange er sich nicht TROTEC gegenüber in Verzug befindet. TROTEC ist berechtigt, die Abnehmer des Kunden von der Abtretung zu verständigen. Der Kunde hat TROTEC alle Unterlagen und Informationen zu geben, die zur Geltendmachung der Rechte von TROTEC erforderlich sind. Gelangt ein derartiger abgetretener Rechnungsbetrag an Dritte,



so ist der Kunde verpflichtet, diesen Betrag vom Dritten zurückzufordern und ihn an TROTEC auszufolgen. Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware hat der Kunde auch darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um Eigentum von TROTEC handelt und TROTEC unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der von TROTEC gelieferten Waren oder eine Abtretung der Forderungen aus dem Weiterverkauf dieser Ware ist nicht gestattet.

- 11.2 Es besteht Einigkeit, dass TROTEC an dem Material, das vom Kunden zur Be- oder Verarbeitung zur Verfügung gestellt ist und dadurch in den unmittelbaren bzw. mittelbaren Besitz von TROTEC gelangt, ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht erwirbt. Dieses Pfandrecht gilt für sämtliche Forderungen von TROTEC gegenüber dem Kunden. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf künftige und bedingte Forderungen und erlischt, sobald das Material aus dem unmittelbaren oder mittelbaren Besitz TROTEC's durch deren Aktivitäten gelangt. Für die Verwertung des Pfandes gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass der Wert des Pfandes durch einen von TROTEC zu bestimmenden Sachverständigen verbindlich festgelegt wird.
- 11.3 Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von TROTEC Ware mit anderem Material erwirbt TROTEC Miteigentum an dem dadurch entstehenden Erzeugnis im Verhältnis des Wertes der TROTEC Ware zu dem des anderen Materials. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf das neue Erzeugnis. Der Kunde gilt in diesen Fällen als Verwahrer. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen TROTEC Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt – gegebenenfalls in Höhe des Miteigentumsanteiles von TROTEC – zur Sicherung an TROTEC ab und wird diese Abtretung in einer der Rechtsprechung entsprechenden Weise in seinen Büchern vermerken.

12 Schadenersatzansprüche

- 12.1 Schadenersatzansprüche des Kunden aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere wegen Produktionsausfällen, Stillstandszeiten, Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss,



Mangelfolgeschadens, Mängeln oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, sofern der Kunde nicht zumindest eine grob fahrlässige Schadensverursachung durch TROTEC beweist. TROTEC haftet nicht für Dritte sowie für Folgeschäden.

- 12.2 Die Produkte von TROTEC sind nicht für die Anwendung im medizinischen Bereich geeignet. TROTEC übernimmt für allfällige Schäden, die auf Grund einer Anwendung der Produkte im medizinischen Bereich entstehen, keine Haftung.
- 12.3 Sollten Produkte von TROTEC ausdrücklich für die Erzeugung oder Bearbeitung von medizinischen Erzeugnissen vorgesehen sein (Stentschneidelaser SCS für die Erzeugung von Stents), so verpflichtet sich der Kunde, diese Erzeugnisse einer umfangreichen Qualitätskontrolle zu unterziehen und sohin insbesondere auch Markierungen auf Geräten und Implantaten vor deren Einsatz im medizinischen Bereich zu prüfen und zu validieren und etwaige Langfristschäden aufgrund von Korrosion, Sollbruchstellen etc. auszuschließen. Für diese Langfristschäden sowie für allfällige Schäden, die in Folge einer Mangelhaftigkeit der Erzeugnisse auftreten, übernimmt TROTEC keine Haftung.

13 Sonstiges

- 13.1 Sämtliches vom Kunden oder in dessen Auftrag an TROTEC zur Ver- oder Bearbeitung bzw. zur Veredelung geliefertes Vormaterial ist gemäß Incoterms 2000 „DDP Wels“ (frei Haus TROTEC, verzollt, versteuert) bereitzustellen.
- 13.2 Im Falle einer Weitergabe bzw. eines Verkaufes der von TROTEC gelieferten Ware an Dritte ist der Kunde verpflichtet, den Erwerber über die sachgemäße Verwendung bzw. Handhabung der Ware zu informieren.
- 13.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, auf seinen Produkten, Ankündigungen, Werbe- und Geschäftsunterlagen etc., den Firmennamen oder einen Bestandteil des Firmennamens von TROTEC oder einen sonstigen Hinweis auf den Firmennamen von TROTEC ohne ausdrückliche schriftliche Ermächtigung von TROTEC zu verwenden.
- 13.4 Zur Abtretung einer dem Kunden gegen TROTEC zustehenden Forderung an Dritte ist der Kunde in keinem Fall befugt.



- 13.5 Auf jede Bestellung und jeden Vertrag sowie auf diese AGB findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts Anwendung. Für den Fall von Streitigkeiten unterwerfen sich der Kunde und TROTEC ausschließlich der örtlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wels und verzichten auf einen allenfalls anderen ordentlichen Gerichtsstand.
- 13.6 Sämtliche Zusatzvereinbarungen bzw. Informationen und Reklamationen müssen schriftlich erfolgen und können nur als ordnungsgemäß von TROTEC akzeptiert werden, wenn sie an TROTEC Produktions- und Vertriebs GmbH, A-4600 Wels, z. Hd. „Customer Service“ übermittelt werden. Nur dies gilt als Zustelladresse für TROTEC mit entsprechender Rechtswirkung.
- 13.7 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferungen und Leistungen anderer als vertragsgemäßer Ware.
- 13.8 Frühere Verkaufs- und Lieferbedingungen von TROTEC treten hiermit außer Kraft.
- 13.9 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch in Englisch erhältlich.



14 Besondere Bestimmungen gegenüber Verbrauchern

14.1 In Abänderung und/oder Ergänzung zu den Pkt. 6.4, 6.5, 10. und 13.5 der AGB von TROTEC gelten gegenüber Verbrauchern nachstehende Bestimmungen:

ad 6.4:

Handelt es sich bei dem Kunden um einen Konsumenten im Sinne des KSchG, so ist TROTEC berechtigt, sämtliche Kaufpreistraten sofort fällig zu stellen, wenn der Kunde mit mindestens einer Zahlung sechs Wochen im Verzug ist und TROTEC ihn mit schriftlicher Mahnung unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

ad 6.5:

Handelt es sich bei dem Kunden um einen Konsumenten im Sinne des KSchG, so sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem vertraglich vereinbarten Zinssatz zu entrichten.

ad 10.5:

Handelt es sich beim Kunden um einen Konsumenten im Sinne des KSchG, so gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen von zwei Jahren. Die Frist beginnt mit Übergabe der Sache bzw. mit Gefahrenübergang zu laufen. Die §§ 8 und 9 KSchG bleiben unberührt.

ad 13.5:

Handelt es sich beim Kunden um einen Konsumenten im Sinne des KSchG, bleibt § 14 KSchG, nach dem der Verbraucher nur vor einem Gericht geklagt werden kann, in dessen Sprengel sein Wohnsitz, sein gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort seiner Beschäftigung liegt, unberührt.

14.2 Ferner gelten gegenüber Verbrauchern die nachstehenden besonderen Bestimmungen zum Fernabsatz:



Sofern der Kunde Konsument im Sinne des KSchG ist, sind auf Kundenverträge, die unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel geschlossen werden (Fernabsatzverträge), die Bestimmungen des KSchG anzuwenden.

Der Verbraucher kann von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder seiner im Fernabsatz abgegebenen Bestellung binnen einer Frist von sieben Werktagen, wobei der Samstag nicht als Werktag gilt, zurücktreten. Die Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs des Liefergegenstandes beim Kunden. Für die Wirksamkeit des Rücktritts genügt, wenn die Rücktrittserklärung binnen der Frist abgesendet wird.

Ist TROTEC seinen Informationspflichten nach § 5d Abs. 1 und 2 KSchG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist auf drei Monate. Kommt TROTEC seinen Informationspflichten innerhalb dieser Frist nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen durch TROTEC die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts.

Der Verbraucher muss rechtzeitig während der Erfüllung des Vertrages, bei nicht zur Lieferung an Dritte bestimmte Waren spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung, eine schriftliche Bestätigung der in § 5c Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Informationen erhalten, soweit ihm diese nicht bereits vor Vertragsabschluss schriftlich erteilt wurden. Der schriftlichen Bestätigung steht eine solche auf einem für Verbraucher verfügbaren dauerhaften Datenträger gleich.

